

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2009

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009	31
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009	31
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Neuharlingersiel	32
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Werdum	32
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2009	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2009	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2009	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2009	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2009	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2009	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2009	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2009	35
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	35
Bebauungsplan I „Schniederdamm“ (1. Änderung) der Inselgemeinde Langeoog	36
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 04.06.2009	36
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.06.2009	36
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2009	37
Bauleitplanung in der Ortschaft Willen	
46. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.10/B 14 „Heidlandsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	37
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	39
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2009	39
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ betr. Beschluss der Jahresrechnungen 2007 und 2008	40

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 16. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

65 561 100,00 EUR

in der Ausgabe auf

77 661 100,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

10 853 400,00 EUR

in der Ausgabe auf

10 853 400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2 422 600,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15 000 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,7 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,7 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 16. März 2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 3. 6. 2009 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302/462-2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 7. bis 9. 7. 2009 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 10. Juni 2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fas-

sung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 3. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	1 355 600,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	107 300,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	6 568 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	6 568 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag

des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher	65 561 100,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	66 916 700,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	77 661 100,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	77 768 400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher	10 853 400,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	17 421 400,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	10 853 400,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	17 421 400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2 422 600,00 EUR um 2 475 900,00 EUR erhöht und damit auf **4 898 500,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 807 000 EUR erhöht und damit auf **807 000,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Wittmund, den 3. Juni 2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 12. Juni 2009 unter dem Aktenzeichen 32.18-10302/462-2009 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. Juli bis 9. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Juni 2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 2. Juli bis 10. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. Juli bis 9. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 30. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5 851 000 EUR

in der Ausgabe auf 5 851 000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1 634 000 EUR

in der Ausgabe auf 1 634 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 30. März 2009

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 9. Juni 2009 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 06. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 12. 03. 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	652 000 EUR
in der Ausgabe auf	652 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	266 000 EUR
in der Ausgabe auf	266 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbsteuer 330 v. H.

Blomberg, den 12. März 2009

(L.S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 4. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	260 000 EUR
in der Ausgabe auf	260 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	74 000 EUR
in der Ausgabe auf	74 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- Gewerbsteuer 340 v. H.

Eversmeer, den 4. März 2009

(L.S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	667 000 EUR
in der Ausgabe auf	667 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	507 000 EUR
in der Ausgabe auf	507 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- Gewerbsteuer 340 v. H.

Nenndorf, den 12. Februar 2009

(L.S.)

Schuster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 696 000 EUR in der Ausgabe auf 696 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 295 000 EUR in der Ausgabe auf 295 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 19. Februar 2009

(L.S.)

Storck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 25. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 307 000 EUR in der Ausgabe auf 307 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 84 000 EUR in der Ausgabe auf 84 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 25. Februar 2009

(L.S.)

Pfaff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 17. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 527 000 EUR in der Ausgabe auf 527 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 198 000 EUR in der Ausgabe auf 198 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Schweindorf, den 17. Februar 2009
(L.S.)

H. Schuster
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	206 000 EUR
in der Ausgabe auf	223 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 500 EUR
in der Ausgabe auf	3 500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Utarp, den 26. Februar 2009
(L.S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Der Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 20. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 727 000 EUR
in der Ausgabe auf	1 727 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	596 000 EUR
in der Ausgabe auf	596 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Westerholt, den 20. Februar 2009
(L.S.)

Eilers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juli 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

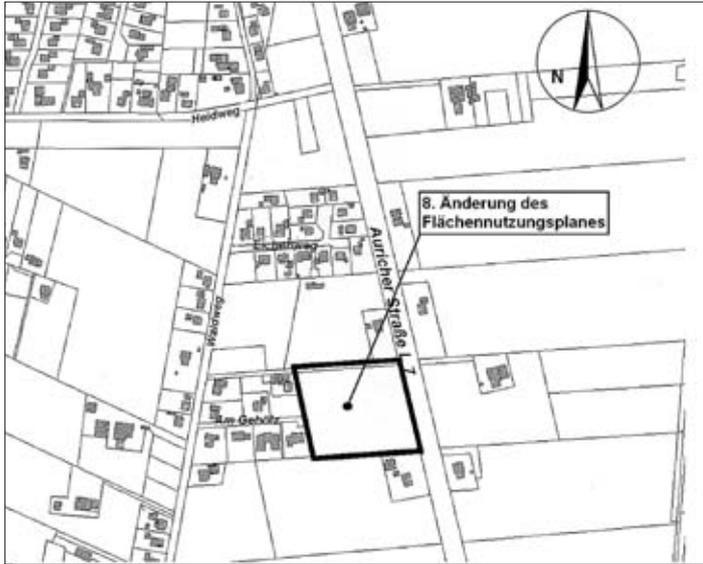
Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 30. März 2009 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Reitanlage“ in Westerholt, Ortsteil Willmsfeld) durch Verfügung vom 27. Mai 2009 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auriacher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 8. Juni 2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Bekanntmachung Bebauungsplan I „Schniederdamm“ (1. Änderung) der Inselgemeinde Langeoog

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 20. April 2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes I „Schniederdamm“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes I „Schniederdamm“ ist aus der nachstehenden Planunterlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans I „Schniederdamm“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

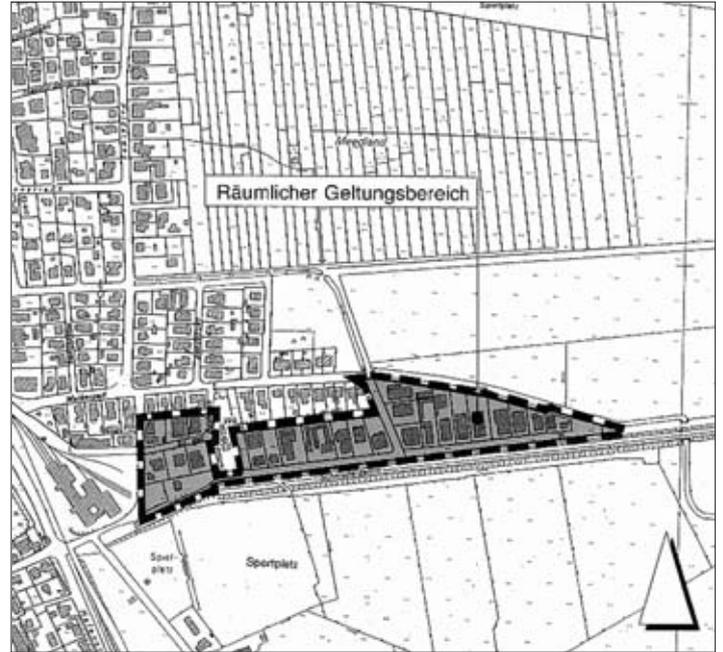
Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hin.

Der Bebauungsplan I „Schniederdamm“ (1. Änderung) nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Langeoog, den 11. Juni 2009

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister



Übersichtsplan Bebauungsplan I „Schniederdamm“ (1. Änderung).
Maßstab 1:5000

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bek. des LBEG vom 4. Juni 2009
B II f 1.7 VI 2009.018

Die Firma Etzel Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Bertrand-Russel-Straße 3, 22761 Hamburg, plant die Errichtung einer Gas-speicheranlage auf den Flurstücken 29/2, 29/3 und 29/4 der Flur 27, Gemarkung Etzel (Grundbuch 406 von Wiesederfehn) in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt ca. 132000 m³ über einen Zeitraum von ca. 9 Wochen notwendig. Damit werden die in der relevanten Nr. 3 a) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannten Schwellenwerte für eine allgemeine Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 4. Juni 2009

(L. S.) Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. Rehbein

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bek. des LBEG vom 15. Juni 2009
W 6219 A IX 2009-015-II

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Rohrleitungsnetz Medienversorgungleitungen von Manifold bei VT 8 bis VT 13 (Feld- und Ringleitung), von Manifold bei VT 16 bis VT 16 (Ringleitung) und von Manifold bei VT 16 bis VT 17 (Feld- und Ringleitung)“. In diesem Zu-

sammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 251 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVP eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 15. Juni 2009

(L. S.)

**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Im Auftrag
gez. Rehbein

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragsplan** werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen
die Ausgaben,

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen
die Ausgaben
nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund werden

a) im Erfolgsplan

die Erträge
die Aufwendungen,

b.) im Vermögensplan

die Einnahmen
die Ausgaben
nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 330.000 EUR um 2.800.000 EUR erhöht und damit auf **3.130.000 EUR** neu festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 18.05.2009

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

(NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 13. bis 21.07.2009 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 22.06.2009

Claußen
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Willen

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: **Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
sowie

Bebauungsplan 6.10/B 14 „Heidlandsweg“

mit örtlichen Bauvorschriften

hier: **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.07.2007 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 23.10.2007 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.10/B 14 „Heidlandsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16.07.2007 den Bebauungsplan

6.10/B 14 „Heidlandsweg“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Außerdem wurde der Grünordnungsplan beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.10/B 14 „Heidlandsweg“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

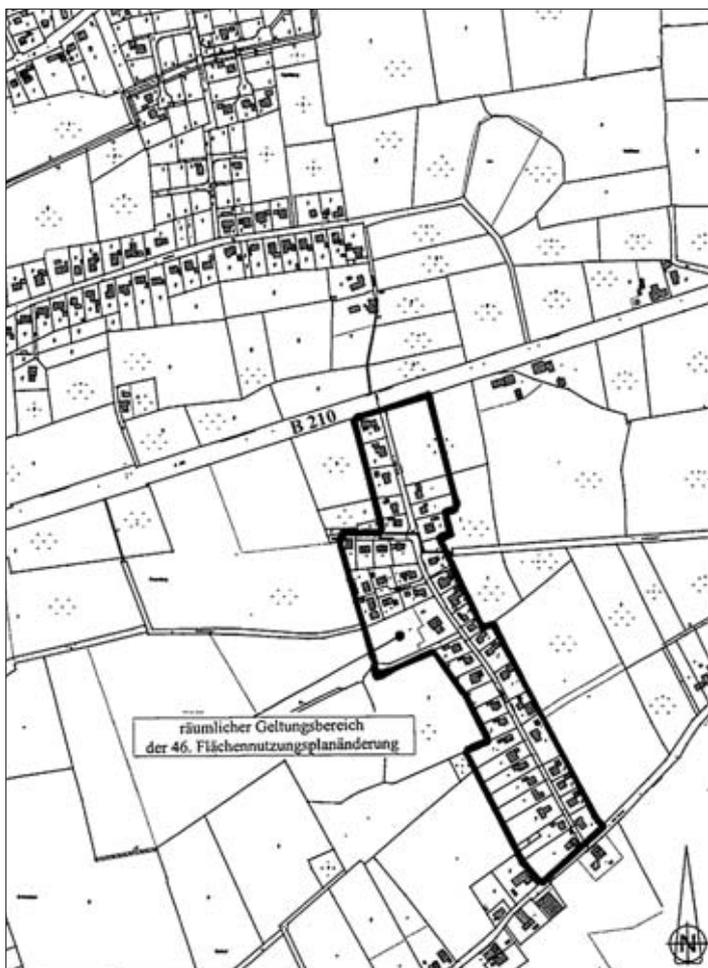
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.10/B 14 mit den örtlichen Bauvorschriften, den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen sowie der Grünordnungsplan werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 46. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.10/B 14 sind aus den anliegenden Übersichten ersichtlich.

Räumlicher Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung

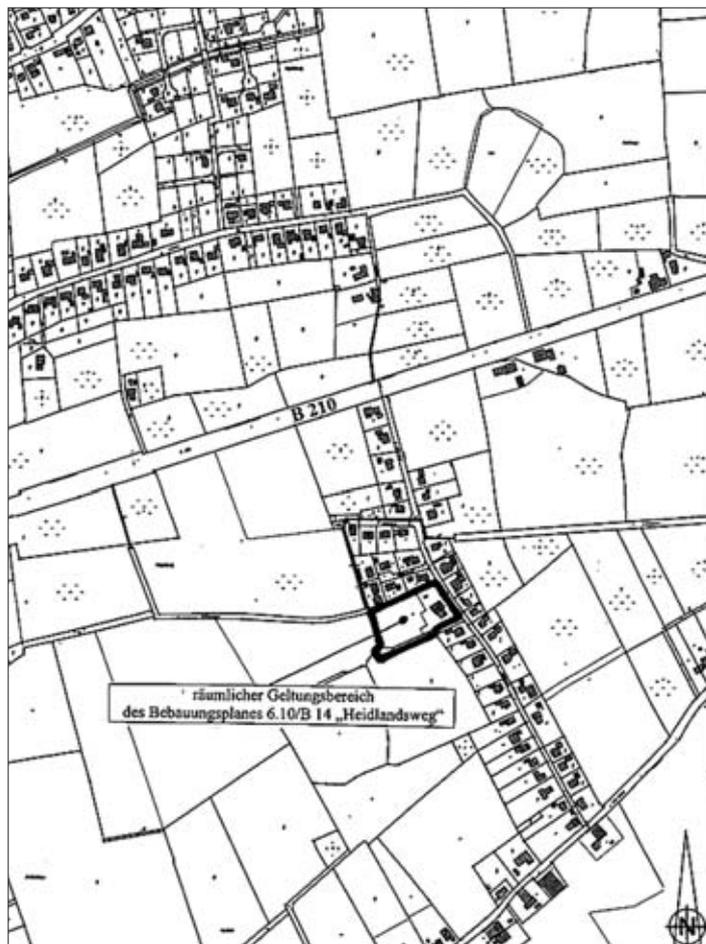


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 30. Juni 2009

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.10/B 14 „Heidlandsweg“



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die Tabelle dieser Änderungssatzung ersetzt.
2. Nach § 2 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
Abweichend von Abs. 5 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt.

3. Die bisherigen Absätze 6 bis 10 in § 2 werden Absätze 7 bis 11.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
Westerholt, den 22.06.2009

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
Samtgemeindebürgermeister

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 30. Juni 2008 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Diese Tabelle tritt am 01.08.2009 in Kraft

Monatsein- kommen/EUR (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder					
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben
bis I	1220	1470	1720	1970	2220	2470
bis II	1470	1720	1970	2220	2470	2720
bis III	1720	1970	2220	2470	2720	2970
bis IV	1970	2220	2470	2720	2970	3220
über V	1970	2220	2470	2720	2970	3220
Gebühren je Kind und Monat/EUR (§ 2 Abs. 2)						
Mindestbetreuungsstunden in der Woche						
Kindergarten						Kinder- krippe
	9 Std.	12 Std.	20 Std.	25 Std.	25 Std.	
bis I	32,40	43,20	72,00	90,00	108,00	
bis II	37,80	50,40	84,00	105,00	126,00	
bis III	43,20	57,60	96,00	120,00	144,00	
bis IV	48,60	64,80	108,00	135,00	162,00	
über V	54,00	72,00	120,00	150,00	180,00	

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 12.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo vom 03.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:
1 Jagdhund im Bereich der Jagdgossenschaft Neuschoo, der eine Jagdhundegebrauchsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
Neuschoo, den 12.06.2009

Gemeinde Neuschoo
Heymann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 25. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
In der Einnahme auf	3.259.700 EUR
In der Ausgabe auf	3.259.700 EUR
im Vermögenshaushalt	
In der Einnahme auf	4.081.200 EUR
In der Ausgabe auf	4.081.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 330.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v.H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v.H.
3. Gewerbesteuer 360 v.H.

Neuharlingersiel, 25. Mai 2009

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO hat der Landkreis Wittmund erteilt am 24.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2009 bis 09.07.2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Zweckverband
Veterinäramt „JadeWeser“

**Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes
Veterinäramt „JadeWeser“**

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnungen 2007
und 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 30.06.2009
wird hingewiesen.

Schortens, 16.06.2009

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer